

- Abschrift -

Amtsgericht Wiesbaden

- Insolvenzgericht -

10 IN 542/17

(bitte stets angeben)

10.04.2018

EINGEGANGEN

13. APR. 2018

Landgericht Wiesbaden
Königsplatz 11 · 65183 Wiesbaden



B e s c h l u s s

In dem Insolvenzantragsverfahren

Finanzamt Frankfurt am Main, Gutleutstraße 122, 60327 Frankfurt am Main,
- Antragsteller -

g e g e n

Hans Scharpf, geboren am 02.07.1954, Schloßheide 57, 65366 Geisenheim,
- Antragsgegner -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen den Antragsgegner zusätzlich zu der am 02.03.2018 um 13:17 Uhr angeordneten vorläufigen Verwaltung dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Ermächtigung zur Vornahme folgender einzelner Geschäfte mit Wirkung für die Insolvenzmasse erteilt:

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, für den Schuldner/ Antragsgegner in dessen Eigenschaft als Geschäftsführer der Scharpf & Associates GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, HRB 29606, für diese Gesellschaft die notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die bei externen Dienstleistern gespeicherte Daten der Gesellschaft einzusehen und den Zugang über diese Daten zu sichern.

Der Schuldner darf seine Rechte aus dem Treuhandvertrag des Notars Hans-Walter Lill, Rüdesheim, vom 24.11.2017, Nr. 695 der Urkundenrolle für 2017, nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters ausüben.

Im Übrigen bleibt der Beschluss vom 02.03.2018 bestehen.

Gründe

Die Anordnung ergeht auf Anregung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Sie ist notwendig, um Dokumente des Schuldners zu sichern. Diese befinden sich in einer Cloud, deren Inhaberin die im Tenor bezeichnete GmbH ist. Da sich der Schuldner obstruktiv verhält, kann nicht erwartet werden, dass er im Namen der GmbH, dessen Geschäftsführer er ist, diese freiwillig oder über §§ 4 InsO, 142 ZPO herausgibt.

Die weitere Anordnung ist notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Antragsgegners zu verhindern.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch den Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Walczyk
Richter am Amtsgericht

- Anlage -

InsO § 21 Anordnung
vorläufiger
Maßnahmen

Vallender

Uhlenbruck,
Insolvenzordnung
14. Auflage 2015

Rn. 48

5. Wirksamwerden der Sicherungsmaßnahmen

Der Beschluss, durch den Sicherungsmaßnahmen nach § 21 angeordnet werden, ⁴⁸ wird in entsprechender Anwendung von § 27 Abs 2 Nr 3 und Abs 3 zu dem im Beschluss angegebenen Zeitpunkt des Erlasses wirksam (**BGH** NZI 2012, 614; **BGH** NZI 2001, 203; BGHZ 133, 307; **BGH** ZIP 1995, 40, 41; K/P/B/Pape § 21 Rn 21; MüKoInsO-Haarmeyer § 21 Rn 37; H/W/W § 21 Rn 29). Er wirkt nur für die Zukunft (*Jaeger/Gerhardt* § 21 Rn 93). Rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam ist indes der Antrag des Versicherungsnehmers auf Umstellung der Lebensversicherung gemäß § 167 VVG, der erst nach Insolvenzantragstellung und am Vortag der Anordnung der Verfügungsbeschränkung gemäß § 21 Abs 2 S. 1 Nr 2 angebracht wird. Bereits aus dem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen Insolvenzantragstellung und Umwandlungsverlangen ergibt sich zwanglos, dass das Umwandlungsverlangen allein der Gläubigerbenachteiligung dient und nicht etwa dem Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersvorsorge (**LG** Stuttgart NZI 2014, 960). **Fehlt die Angabe der Stunde** des Erlasses, wird entsprechend § 27 Abs 3 der Beschluss zur **Mittagsstunde** des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist, wirksam. Zwar sieht das Gesetz in § 23 Abs 1 vor, dass die Anordnung **öffentlich bekannt zu machen** und an den Schuldner, den vorläufigen Insolvenzverwalter und die Schuldner des Schuldners **zuzustellen** ist; hieraus lässt sich aber anders als nach früherer Rechtsprechung nicht mehr der Schluss ziehen, dass der Beschluss mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit der Zustellung der Entscheidung wirksam wird (so auch *HK-Kirchhof* § 21 Rn 56; *Jaeger/Gerhardt* aaO). Grundsätzlich werden gerichtliche Beschlüsse mit ihrer **Verkündung** wirksam (*Häsemeyer* InsR Rn 7.38; *Gottwald/Uhlenbruck* InsRHdb § 14 Rn 10). Dabei ist es unerheblich, ob der Adressat des Veräußerungsverbots bei der Verkündung anwesend ist oder nicht. Auf die Zustellung des Beschlusses kommt es für die Wirksamkeit nicht mehr an. Entscheidend ist allein der **Zeitpunkt des Erlasses**, also der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss aufhört, eine innere Angelegenheit des Gerichts zu sein. Maßgeblich ist also die Herausgabe des unterzeichneten Beschlusses durch den Richter an die Geschäftsstelle oder die Bekanntgabe an einen sonstigen Dritten (vgl *K/P/B/Pape* § 21 Rn 21; *Pape* ZInsO 1998, 61, 63; *Gottwald/Uhlenbruck* InsRHdb § 14 Rn 10; *KS-Gerhardt* S. 208f Rn 30-33; *Vallender* DZWIR 1999, 265, 267; *FK-Schmerbach* § 23 Rn 11,12; MüKoInsO-Haarmeyer § 21 Rn 37). Bis dahin bleibt der Beschluss ein Entwurf. Der Übergang vom inneren Geschäftsbetrieb zum äußeren Geschäftsgang ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht sich der Entscheidung entäußert hat (**BGH** NZI 2012, 721).

Der Anordnungsbeschluss ist nur wirksam erlassen, wenn er die **vollständige Unterschrift** des zuständigen Insolvenzrichters trägt. Fehlt die Unterschrift, ist der Beschluss nicht wirksam, selbst wenn er irrtümlich in die Geschäftsstelle gelangt (**BGH** ZInsO 2008, 973; *K/P/B/Pape* § 21 Rn 21). Ein unwirksam bestellter vorläufiger Insolvenzverwalter hat keine Verfügungsbefugnisse (vgl **BGH** ZIP 1997, 2126 = EWIR 1998, 175 [*Uhlenbruck*]; *K/P/B/Pape* § 21 Rn 21u § 27 Rn 21). Wird die Unterschrift vom Richter oder der Richterin nachgeholt, wirkt die Heilung des Beschlusses nur ex nunc (*K/P/B/Pape* § 21 Rn 21). Auch für die **einstweilige Einstellung oder Untersagung der Zwangsvollstreckung** nach § 21 Abs 2 Nr 3 gilt, dass die Wirksamkeit bereits mit dem Erlass des Beschlusses eintritt und nicht erst mit der Zustellung (*FK-Schmerbach* § 23 Rn 13; *Hintzen* ZInsO 1998, 77; *HK-Kirchhof* § 21 Rn 56; **str aA** *Vallender* ZIP 1997, 1993, 1996). Gleiches gilt für den **Erlass eines Verrechnungsverbotes** an ein Kreditinstitut, bei dem der Schuldner oder das Schuldnerunternehmen ein oder mehrere Konten führt. Zu beachten ist, dass bei der **Bestellung eines**

vorläufigen Insolvenzverwalters für die Wirksamkeit der Maßnahme die **Annahme des Amtes** erforderlich ist (HK-Kirchhof § 21 Rn 56; Pohlmann, Befugnisse Rn 48, 49).

Zitiervorschläge:

Uhlenbruck/Vallender InsO § 21 Rn. 48

Uhlenbruck/Vallender, 14. Aufl. 2015, InsO § 21 Rn. 48